

**Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 27.02.1992)**

Aufgrund von § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Ältestenrat besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzendem und 11 von den Fraktionen, Gruppierungen und Wählervereinigungen, die nicht die Stärke von Fraktionen und Gruppierungen haben, zu benennenden Stadträtinnen/Stadträten. Jede Fraktion bzw. Gruppierung entsendet ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden und jede Wählervereinigung entsendet eine/n Vertreter/in in den Ältestenrat. Die Zahl der weiteren von den Fraktionen und Gruppierungen zu benennenden Mitglieder wird nach dem Verhältnis der Zahl der jeweiligen Mitglieder der Fraktion bzw. Gruppierung aufgrund des d'Hondt'schen Systems bestimmt. Persönliche Stellvertretung ist möglich.

Artikel 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister
